



# WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Er erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnl. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer. Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Pettzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 39

Berlin, Sonnabend den 24. September 1910

V. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

## Die Tagung des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine zu Frankfurt am Main im Jahre 1910

Die Sitzungen der Abgeordneten der Verbändevereine am 3. und 4. September

Fortsetzung aus Nr. 33, Seite 234

Der in Darmstadt eingesetzte Ausschuß für Architektenkammern, bestehend aus den Herren Saran-Berlin, Henry-Breslau, Stübgen-Berlin, Wolfenstein-Berlin, Brurein-Berlin, Boethke-Berlin und Körte-Berlin, hat unter dem Vorsitz des Herrn Wolfenstein zunächst den der vorjährigen Abgeordneten-Versammlung vorgelegten Entwurf für ein Reichsgesetz in abgeänderter Form durch Vermittlung des Verbandsvorstandes den Vereinen zur Beratung zugesandt. Die erste Durchsicht des von den Vereinen gelieferten Materials führte im Ausschuß zu dem Wunsch, die weitere Bearbeitung der Frage mit dem Bunde Deutscher Architekten unter Austausch des beiderseitigen Materials gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf ein in diesem Sinne an den Vorstand des Bundes gerichtetes Schreiben des Verbandsvorstandes hin erklärte sich der Vorstand des Bundes gern bereit, auf den Wunsch des Verbandes einzugehen. Die Ernennung von Vertretern für den B. D. A. ist in Bälde zu erwarten.

Herr Geheimer Baurat Saran-Berlin erbat für den Ausschuß die Ermächtigung, auch einen in der Zwischenzeit neu aufgetretenen Gedanken durcharbeiten zu dürfen, dahingehend, ob nicht das gesteckte Ziel vielleicht leichter als durch Architektenkammern durch Bildung einer freien Vereinigung erreicht werden könnte. Ferner befürwortete er, der Ausschuß möchte unter den Privatarchitekten eine Abstimmung herbeiführen, wer für die Lösung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sei, wie sie durch Bildung von Architektenkammern angestrebt wird, und wer die Bildung freier Vereinigungen vorzöge. Da an der Erhaltung eines leistungsfähigen Privatarchitektenstandes die Allgemeinheit ein besonderes Interesse habe, so möge der Verband je nach dem Ergebnis der von den Beteiligten abgegebenen Äußerungen die Angelegenheit nach der einen oder anderen Seite hin mit allen Kräften fördern.

Der Verbandsvorstand und der Ausschuß wurden beauftragt, das Erforderliche weiter in die Wege zu leiten.

Zwecks Abänderung der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure wurde seinerzeit ein Ausschuß eingesetzt, der jetzt durch schriftlichen Meinungsaustausch zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es zwar möglich sei, auch für die Ingenieure eine ähnlich spezialisierte Gebührenskala aufzustellen wie für die Architekten; es ist indes vorläufig nicht gelungen, eine Skala zu finden, für die eine Mehrheit im Ausschuß zu erzielen gewesen wäre.

Abänderungsvorschläge der Skala für Architektengebühren, die dem Ausschuß vorgelegt wurden, fanden allseitig grundsätzlichen Widerstand. Der Ausschuß hält vielmehr an der Auffassung fest, daß an dem bestehenden Text der Gebührenordnung nichts geändert werden sollte, daß vielmehr lediglich Erläuterungen zu verfassen sein würden. Unterlagen hierfür, die auf der vorjährigen Abgeordneten-Versammlung von den Vereinen erbeten wurden, sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes nicht eingegangen.

Bei der weiteren Besprechung der Angelegenheit wurde hervorgehoben, daß die Sätze der Gebührenordnung, die sich bei der Bearbeitung von Wohnhäusern im Werte von 100 000 - 150 000 M. ergaben, viel zu gering seien, und daß der Architekt dabei nicht existieren könne. Dies müsse im Publikum mehr bekannt werden.

Ferner wurde es als unbedingt im Interesse der Architekten und Ingenieure liegend angesehen, daß bei allen Gebührenordnungen am Schlusse der Zusatz gedruckt werde: Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Architekten. Selbst könnten im Einzelfalle die Herren dies nicht einfügen, weil sonst der Auftraggeber mißtrauisch würde.

Der Ausschuß für das Bürgerhauswerk hat sich gemäß dem ihm in Darmstadt zuerkannten Recht durch Zuwahl der Herren Oberbaurat Schmidt-Dresden (für Sachsen), Regierungs- und Baurat von Behr-Trier (für Rheinland) sowie Baurat Kuhn-Stuttgart (für Württemberg) ergänzt.

In der am 19. Dezember 1909 zu Hannover abgehaltenen Sitzung wurde beschlossen, von der Herstellung großer Tafeln ganz abzusehen, um dadurch die bequemere Handhabung des Buches zu fördern. Das Werk wird das Format des Textbandes des Bauernhauswerkes bekommen und außer den Textabbildungen auch die Tafeln in den Text eingefügt enthalten. Ein allgemeiner Teil wird die Entstehung der Stadt und die geschichtliche und künstlerische Entwicklung des Bürgerhauses auf Grund des im besonderen Teil enthaltenen Materials bringen, während der besondere Teil die Teilung des ganzen Gebietes nach Staaten, bei den größeren Staaten außerdem nach Provinzen und eine alphabetische Unterteilung nach Städten enthalten wird. Jedes Kapitel bringt besondere Angaben über Lage, Größe, Bevölkerung, Klima, Sitten und Gebräuche der Bewohner, politische und kirchliche Zustände, Handel und Verkehr, Straßen, Kunst und Handwerk, Material der Bauwerke in der Ausdehnung, die zum Verständnis des Wesens des Bürgerhauses notwendig ist. Die Beschreibung der Häuser erfolgt dann auf Grund geschichtlicher Daten sowie technischer und stilistischer Merkmale in knapper Form. Darüber hinausgehende Abhandlungen und Streitfragen sind zu vermeiden.

Beschlossen wurde ferner, die Vereine nunmehr zum Beginn der Aufnahmearbeiten aufzufordern; das geschah in dem nachstehend abgedruckten Schreiben, dem Probeblätter für die Art der zeichnerischen Behandlung beigegeben wurden:

Der Ausschuß für das Bürgerhauswerk hat seine Vorbereitungsarbeiten nunmehr so weit gefördert, daß mit den Aufnahmen für das Werk selbst begonnen werden kann. Die Arbeitsgebiete (nach Bundesstaaten bzw. deren Provinzen getrennt) sind den Mitgliedern des Ausschusses nach der folgenden Zusammenstellung zuerteilt worden:

Arch.- u. Ing.-Vereine zu Aachen, Düsseldorf, Köln, Essen, Architekten-Verein Barmen und die Ortsgruppen des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Aachen und Köln, Arbeitsgebiet Rheinprovinz (30 Tafeln) — Bearbeiter: Herr von Behr, Reg. u. Baurat, Trier, Friedrich-Wilhelmstr. 11.

Arch. u. Ing.-Vereine zu Posen, Bromberg und die Ortsgruppen des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Kattowitz, Posen, Arbeitsgebiet Provinz Posen (2 Tafeln) — Arch.- u. Ing.-Verein Stettin und die Ortsgruppe des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Stettin, Arbeitsgebiet Provinz Pommern (8 Tafeln) — Ostpreuß. Arch.- u. Ing.-Verein Königsberg und die Ortsgruppe des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Königsberg, Arbeitsgebiet Provinz Ostpreußen (6 Tafeln) — Westpreuß. Arch. u. Ing.-Verein Danzig und die Ortsgruppe des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Deutsch-Krone, Arbeitsgebiet Provinz Westpreußen



(8 Tafeln) — Vereinigung schlesischer Architekten Breslau, Arch.- u. Ing.-Verein Breslau und die Ortsgruppen des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Breslau, Görlitz, Arbeitsgebiet Provinz Schlesien (16 Tafeln) — Bearbeiter für Posen, Pommern, Preußen und Schlesien: Herr Dethleffen, Provinzialkonservator, Königsberg, Luisenallee 11.

Arch.- u. Ing.-Verein Frankfurt a. M., Arbeitsgebiet Hessen-Nassau (12 Tafeln) — Arch. u. Ing.-Verein Cassel und die Ortsgruppen des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Cassel, Idstein, Arbeitsgebiet Hessen-Cassel (12 Tafeln) — Bearbeiter: Herr Schumann, Stadtbaurat, Frankfurt a. M., Textorstr. 114.

Sächsischer Arch.- u. Ing.-Verein Dresden, Arch.- u. Ing.-Verein Dresden, Verein Leipziger Architekten Leipzig, Arbeitsgebiet Königreich Sachsen (16 Tafeln) — Arch. u. Ing.-Verein Erfurt<sup>4)</sup>, Arbeitsgebiet Thüringen (12 Tafeln) — Bearbeiter für Sachsen und Thüringen: Herr Schmidt, Oberbaurat, Dresden, Klarastr. 8.

Arch.- u. Ing.-Vereine zu Hannover, Osnabrück und die Ortsgruppen des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Nienburg, Buxtehude, Hildesheim, Arbeitsgebiet Provinz Hannover (20 Tafeln) — Arch.- u. Ing.-Verein Bremen, Arbeitsgebiet Bremen (4 Tafeln) — Arch.- u. Ing.-Verein Oldenburg, Arbeitsgebiet Großherzogtum Oldenburg (2 Tafeln) — Arch.- u. Ing.-Vereine zu Münster, Dortmund und die Ortsgruppen des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Höxter, Münster, Arbeitsgebiet Provinz Westfalen (12 Tafeln) — Arch.- u. Ing.-Verein Braunschweig, Arbeitsgebiet Herzogtum Braunschweig (4 Tafeln) — Bearbeiter für Hannover, Bremen, Oldenburg, Westfalen und Braunschweig: Herr Siebern, Landesbauinspektor, Hannover, Dietrichstraße 18.

Polytechnischer Verein zu Metz und Arch.- u. Ing.-Verein für Elsaß-Lothringen zu Straßburg, Arbeitsgebiet Elsaß-Lothringen (28 Tafeln) — Badischer Arch.- u. Ing.-Verein zu Karlsruhe und Arch.- u. Ing.-Verein Mannheim-Ludwigshafen, Arbeitsgebiet Baden (24 Tafeln) — Bearbeiter für Elsaß-Lothringen und Baden: Herr Stamsmann, Regierungsbaumeister, Professor, Straßburg, Paul Labandstr. 4.

Architekten-Verein Berlin, Vereinigung Berliner Architekten Berlin, Arch. u. Ing.-Verein Potsdam und die Ortsgruppe des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Frankfurt a. O., Arbeitsgebiet Provinz Brandenburg (12 Tafeln) — Mecklenb. Arch.- u. Ing.-Verein Schwerin, Arbeitsgebiet Großherzogtum Mecklenburg (8 Tafeln) — Arch.- u. Ing.-Verein Magdeburg und die Ortsgruppe des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Erfurt, Magdeburg, Arbeitsgebiet Provinz Sachsen (16 Tafeln) — Schleswig-Holsteinischer Arch.- u. Ing.-Verein zu Kiel und die Ortsgruppen des Vereins der Arch. u. Ing. an preuß. Baugewerkschulen zu Rendsburg, Eckernförde, Arbeitsgebiet Provinz Schleswig-Holstein (6 Tafeln) — Arch.- u. Ing.-Verein Hamburg, Arbeitsgebiet Hamburg (4 Tafeln) — Arch. u. Ing.-Verein Lübeck, Arbeitsgebiet Lübeck (4 Tafeln) — Bearbeiter für Brandenburg, Mecklenburg, Provinz Sachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck: Herr Stiehl, Magistratsbaurat, Professor, Berlin-Steglitz, Lessingstr. 6.

Württembergischer Verein für Baukunde Stuttgart, Arbeitsgebiet Königreich Württemberg (24 Tafeln) — Bearbeiter: Herr Kuhn, Baurat, Stuttgart, Schloßstr. 31.

Bayrischer Arch.- u. Ing.-Verein zu München, Arbeitsgebiet Königreich Bayern (60 Tafeln), Pfalz (4 Tafeln) — Bearbeiter: Herr Fell, Architekt, München, Paul Hoysestr. 18.

Mittelrheinischer Arch.- u. Ing.-Verein Darmstadt, Arbeitsgebiet Großherzogtum Hessen (36 Tafeln) — Bearbeiter: Herr Wickop, Geheimer Baurat, Professor, Darmstadt, Roquetteweg 45.

Alle die Aufnahmen selbst betreffenden Schriftstücke bitten wir zukünftig an den als Bearbeiter angegebenen Herrn zu richten, nur Zuschriften allgemeiner Natur an den Ausschußvorsitzenden Herrn Stadtbaurat Dr. Wolf, Hannover, Ellernstr. 23, oder an die Geschäftsstelle des Verbandes, Berlin W. 30, Heilbronnerstr. 24.

Die Zusammenstellung gibt hinter dem Arbeitsgebiet (Staat, Provinz) die Anzahl der diesem Gebiete zukommenden Tafeln an. Aus dieser in Klammern angegebenen Zahl ergibt sich unter der Annahme, daß auf die Tafel etwa 5 Aufnahmen zu rechnen sind, die Zahl der auf den Bezirk jedes Vereines entfallenden Aufnahmeobjekte; jedoch sind zu dieser Zahl für jede Tafel noch etwa 1,25 Aufnahmen zu rechnen, die als Textillustrationen gebracht werden sollen (z. B. Provinz Pommern (8); Anzahl der Aufnahmen:  $8 \cdot 5 = 40 + 1,25 \cdot 8 = 10$ , zusammen 50 Aufnahmen).

Verschiedene Stadtverwaltungen haben dem Verbandsmitgliede, daß sie die von ihnen bereits hergestellten Aufnahmen kostenlos für das Werk zur Verfügung stellen, ein Anerbieten, von dem jedenfalls Gebrauch zu machen ist. Grundriß, Schnitte und Ansichten aller Aufnahmen bitten wir einheitlich im Maßstab 1:100 auszuführen und nur bei Einzelheiten den Maßstab je nach Erfordernis der Deutlichkeit zu wählen. Es ist zweckmäßig, jede Aufnahme auf ein besonderes Blatt zu zeichnen. Alle Beschriftung ist ausschließlich in Blei anzubringen.

Zu den in dem vorstehenden Schreiben aufgeführten Ortsgruppen des Vereins der Architekten und Ingenieure an preußischen Baugewerkschulen sind noch die zu Barmen, Essen und Frankfurt a. M. hinzugekommen.

Bei den näheren Besprechungen über das Bauernhauswerk legten mehrere Abgeordnete Wert darauf, daß der Verband dem Publikum gegenüber klar zum Ausdruck bringen möchte, eine wie große Arbeitsleistung die vielen Mitarbeiter bis zur Vollendung des Werkes vollbringen müßten. Sie wird in Geld ausgedrückt auf etwa 250000 M. geschätzt.

Von verschiedenen Vereinen sowohl wie von einzelnen Bearbeitern ist die Frage der Gewährung von Geldunterstützung zu Aufnahmewerkzwecken angeschnitten worden. Es muß indessen nach Möglichkeit an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Arbeiten der Vereine dem Ausschuß kostenlos zur Verfügung gestellt werden; wird einzeln eine Unterstützung nicht zu vermeiden sein, so muß deren Höhe von

<sup>4)</sup> Erfurt ist, obwohl politisch zur Provinz Sachsen gehörig, als Thüringen gerechnet, da in den sämtlichen thüringischen Staaten kein anderer Verbandsverein besteht.

Fall zu Fall festgesetzt werden. Der Verbandsvorstand wendet sich jedoch an die Opferwilligkeit der Mitglieder, denn sie allein bietet die sichere Gewähr für das Zustandekommen des schönen Werkes.

Der Verbandsvorstand hat im Dezember v. J. an 671 Stadtverwaltungen die Bitte gerichtet, die von ihnen in Aussicht gestellten Beiträge für das Bürgerhauswerk einzusenden. Bis zum Juni 1910 haben 57 Verwaltungen der Bitte entsprochen; die Summe ihrer Beiträge beläuft sich auf 6988,10 M. Außerdem haben noch 15 andere Städte zusammen 7085 M. gezeichnet, so daß die Sammlung im ersten halben Jahre den Gesamtbetrag von 14073,10 M. ergeben hat.

Die in städtischen Verwaltungen tätigen Verbandsmitglieder werden dringend gebeten, das Interesse ihrer Verwaltungen für das Werk zu erwecken.

Auf Antrag des Vorstandes wurde der Ausschußvorsitzende bevollmächtigt, Zahlungen für die Durchführung des Werkes in Verbindung mit dem Geschäftsführer zu leisten.

Der Denkmalpflögetag hat dem Verbandsmitgliede die weitere Durchführung des Unternehmens allein überlassen.

Auf Grund bestehender Abmachungen mit der Deutschen Bauzeitung bot der Verbandsvorstand zunächst dieser den Verlag unter Zugrundelegung des Folgenden an:

Der Verband liefert der Deutschen Bauzeitung G. m. b. H. die fertige Auflage in einer noch zu bestimmenden Höhe; der Ladenpreis und der Vorzugspreis für Verbandsmitglieder und diejenigen Stadtverwaltungen, die das Werk durch Gewährung von Geldmitteln (oder kostenlose Ueberlassung fertiger Aufnahmen) unterstützt haben, wird nach Fertigstellung des Werkes festgesetzt. Die Einteilung in Bände oder Hefte bleibt dem Verbandsmitgliede vorbehalten.

Die Deutsche Bauzeitung erstattet dem Verbandsvorstand in jedem Jahre zu dem üblichen Termin Abrechnung über den Absatz des Vorjahres; die Einnahme aus dem Verkauf fällt dem Verbandsmitgliede und der Deutschen Bauzeitung zu gleichen Teilen zu. Die Kosten für Propaganda und Vertrieb übernimmt die Deutsche Bauzeitung.

Der Verband behält sich das Recht vor, den Mitgliedern des Ausschusses (Bearbeitern einzelner Teile des Werkes) sowie andern um die Herstellung des Werkes besonders verdienten Persönlichkeiten Freixemplare zu übergeben, zu deren Versendung sich die Deutsche Bauzeitung bis zum Umfang von 50 Exemplaren verpflichtet.

Die Deutsche Bauzeitung macht den Verbandsvorstand rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer neuen Auflage aufmerksam; die Verkaufsbedingungen dieser Neuauflage bleiben besonderen Abmachungen vorbehalten.

Im Falle des Nichtzustandekommens des Werkes ist für den Verband kein Verlage der Deutschen Bauzeitung zu keiner Entschädigung verpflichtet.

Auf Antrag des Vorstandes stimmen die Abgeordneten dem Vorstehenden zu.

Der Ausschuß der Privatarchitekten, dem die Aufgabe gestellt war, Erläuterungen zu dem zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen aufzustellen, hat in einem Schreiben vom 14. Januar d. J. beim Verbandsvorstand beantragt, die Erledigung der gestellten Aufgabe so lange zu vertagen, bis praktische Erfahrungen mit dem zweiten Teil des Gesetzes ihn in die Lage versetzen, kritische Betrachtungen aufzustellen und Erläuterungen für die Berücksichtigung der Bestimmungen daran anzuknüpfen. Solange aber der zweite Teil noch in keinem Teil Deutschlands durch landesherrliche Genehmigung eingeführt ist, entbehrt der Ausschuß jeder Grundlage für die ihm übertragene Arbeit.

Herr Geheimer Oberbaurat Dr.-Ing. Stübgen regte an, es möchte eine Aussprache über den Wert und Unwert des geplanten Gesetzes im Verbandsmitgliede herbeigeführt werden, und zwar möchte die Vereinigung Berliner Architekten zu Berlin, der Architekten- und Ingenieur-Verein zu Hamburg sowie der Sächsische Ingenieur- und Architekten-Verein und der Dresdener Architekten-Verein, beide zu Dresden, zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert werden, auf Grund dessen dann der Vorstand des Verbandes bei den maßgebenden Stellen vorstellig werden möchte.

Es wird beschlossen, demgemäß zu verfahren.

Im vorigen Jahre waren in Darmstadt verschiedene Anträge gestellt worden, deren Bedeutung die damalige Abgeordnetenversammlung voll anerkannte. Sie betrafen die Führung des Titels Baumeister, die Ständesbezeichnung der Absolventen der Baugewerkschulen, die Meisterprüfungen im Baugewerbe und die Berücksichtigungen der Baugewerkschul-Absolventen bei den Meisterprüfungen. Alle vier Anträge sind in etwas abgeänderter Form den in Frage kommenden Behörden und den technischen Hochschulen vom Vorstande des Verbandes überreicht worden.

Hinsichtlich der Führung des Titels Baumeister lautet die Eingabe des Verbandes:

Durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, soll die Befugnis zur Führung des Titels „Baumeister“ und „Baugewerkmeister“ durch den Bundesrat geregelt werden.

Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine hält nun die von Innungsverbänden deutscher Baugewerkmeister und von dem mittleren Technikerstande erhobene Forderung der Führung des Titels „Baumeister“ für einen unberechtigten Eingriff in das Titelwesen der akademischen Techniker, denen erst durch die zurzeit mögliche höchste allgemeine, wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Baumeistertitel verliehen werden kann.

Sachlich hat man unter Meister denjenigen zu verstehen, der in der Tat die in seinem Fache mögliche höchste Ausbildung genossen hat. Das ist nach dem heutigen Stande der Technik nur



der Baufachmann, dessen praktische Betätigung sich aufbaut auf eine abgeschlossene allgemeine Bildung und auf ein abgeschlossenes akademisches Fachstudium. Das entspricht auch historisch dem Wesen der Baumeister der alten großen Bauepochen vor dem Bestehen von Bauakademien und technischen Hochschulen. Waren diese Baumeister doch in ihrer Tätigkeit zugleich die Träger der gesamten bautechnischen Wissenschaft ihrer Zeit.

Dazu kommt, daß der Stand der mittleren Technikerschaft durch die Gewährung des Baumeistertitels nur eine scheinbare Werterhöhung erfährt. Es wird sehr bald in der nichttechnischen Welt der Unterschied zwischen dem neuen „Baumeister“ und dem aus der akademischen Laufbahn hervorgegangenen offenbar worden und der mittlere Technikerstand unberechtigterweise an Achtung verlieren. Die Bedeutung der nicht akademischen Techniker, die von den Akademikern durchaus gewürdigt werden muß und auch gewürdigt wird, wird viel mehr Anerkennung finden durch einen ihrer baugewerblichen Ausbildung entsprechenden Titel, den sie, weil er jede Täuschung von vornherein ausschließt, mit Stolz und Selbstbewußtsein tragen können. Dieser Titel ist zweifelsohne der „Baugewerkmeister“.

Ein Hinweis auf die Ortsüblichkeit mancher Gegenden, Unternehmer vor allem mit Baumeister zu bezeichnen, ist hinfällig. Mit demselben Rechte könnte man die gesetzliche Regelung der Angelegenheit als unnötig bezeichnen, weil es oben ortsüblich ist, daß jeder, dem es passend erscheint, sich Baumeister nennt.

Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine bittet dementsprechend bei einer Regelung, geschehe sie durch den Bundesrat oder durch die Einzelstaaten, gütigst dafür eintreten zu wollen, daß der Titel „Baumeister“ den Baufachleuten mit voller akademischer Ausbildung vorbehalten bleibe.

Der Verband hat wegen der „Standesbezeichnung der Absolventen der Baugewerkschulen“ das Nachstehende beantragt:

Die aus den Baugewerkschulen hervorgehenden mittleren Techniker erstreben, daß ihnen durch die Abgangsprüfung der Baugewerkschule der Titel „Diplom-Techniker“ zuerkannt werde. Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine erkennt zwar an, daß die Erlangung einer geschützten Berufsbezeichnung den Absolventen der Baugewerkschulen durchaus zugebilligt werden sollte, um einer Verwechslung mit den vielen nicht ausgebildeten und dennoch den Namen führenden Technikern vorzubeugen. Er hält jedoch den Schutztitel „Diplom-Techniker“ nur dazu angetan, eine neue Verwechslung herbeizuführen mit dem akademischen Grade eines Diplom-Ingenieurs.

Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine bittet dementsprechend dafür einzutreten, daß den Baugewerkschul-Absolventen nicht die Bezeichnung „Diplom-Techniker“, sondern „staatlich geprüfter Bautechniker“ zugesprochen werde.

Hinsichtlich der Meisterprüfungen im Baugewerbe beantragte der Verband das Folgende:

Zur Hebung des deutschen Baugewerbes und zur Herboiführung einer gesunden heimischen Bauweise ist es notwendig, daß die Ausbildung der baugewerblichen Handwerksmeister durch eine hierzu ausreichende Meisterprüfung bei den Handwerkskammern gewährleistet wird. Hierfür ist aber eine entsprechende Zusammensetzung der Prüfungskommission notwendig.

Um diese gleichmäßig an allen Handwerkskammern zu erreichen, bittet der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, gütigst dafür eintreten zu wollen, daß den baugewerblichen Prüfungskommissionen an den Handwerkskammern als vollberechtigte Mitglieder zugeteilt werden: 1. ein höherer Staatsbaubeamter, 2. ein von der zuständigen Regierung zu ernennender Lehrer einer anerkannten Baugewerkschule, 3. ein dem Verbands Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine angehörender Privatarchitekt oder -Ingenieur, der vom Verbands vorgeschlagen wird.

Die Eingabe des Verbands wegen Berücksichtigung der Baugewerkschulabsolventen bei den Meisterprüfungen hat folgenden Wortlaut:

Auf seinem Verbandstage 1908 in Essen hat der Verband deutscher Baugewerkmeister die Aufhebung der den Absolventen der Baugewerkschulen zustehenden Erleichterungen bei der Ablegung der Meisterprüfung im Baugewerbe vor der Handwerkskammer verlangt.

Nun stellt die Prüfung an den Baugewerkschulen weit höhere Anforderungen, als die Meisterprüfung vor der Handwerkskammer, und es ist nirgends Brauch, daß einer schweren Prüfung eine leichtere folgt. Dazu kommt, daß die Abnahme der Meisterprüfung durch Prüfende erfolgt, die fachlich den Mitgliedern der Prüfungskommission an Baugewerkschulen untergeordnet sind. Die Aufhebung der Erleichterung bedeutet einen schweren Angriff auf die als Lehrer an den Baugewerkschulen tätigen Architekten und Ingenieure.

Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine bittet daher, dafür eintreten zu wollen, daß die jetzt bestehenden Erleichterungen für Absolventen der anerkannten Baugewerkschulen bei den Meisterprüfungen im Baugewerbe nicht aufgehoben werden, sondern daß weitergehend auf Grund des oben Dargelegten den Baugewerkschulabsolventen zur Erlangung des baugewerblichen Meistertitels jede theoretische Prüfung durch die Handwerkskammer zu erlassen sei und ihnen nur der vom Gesetz verlangte Nachweis einer ausreichenden praktischen Tätigkeit auferlegt werde.

Das Ergebnis der Versendung der vorstehenden vier Eingaben war das folgende:

Von den technischen Hochschulen haben sich die zu Aachen, Braunschweig und Stuttgart nicht geäußert. Die Hochschulen zu München, Berlin, Hannover und Karlsruhe haben die Behandlung der Eingaben betreffend die Meisterprüfungen im Baugewerbe und die Berücksichtigung der Baugewerkschulabsolventen bei den Meisterprüfungen als nicht zu ihrem Interessenskreis gehörend abgelehnt, während sie zu den Eingaben betreffend die Führung des Titels Baumeister und die Standesbezeichnung der Absolventen der Baugewerkschulen eine sympathische Stellung einnehmen. Die Hochschulen zu Darmstadt und Danzig haben die Unterstützung aller vier Eingaben zugesagt und die Dresdener Hochschule hat beschlossen, die Anträge des Verbandes im Auge zu behalten.

Von den verschiedenen Ministerien der Bundesstaaten, an die die Anträge gleichfalls gesandt sind, hat das badische Ministerium des Innern den Antrag betreffend Meisterprüfung im Baugewerbe auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Landesgewerbeamts abgelehnt. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat auf diese Eingabe erwidert, daß nach dem Erlaß vom 5. September 1901 bereits durchweg ein Baubeamter zum Vorsitzenden der Meisterprüfungskommission bestellt werde. Er sei nicht in der Lage, hierüber hinauszugehen und zwar um so weniger, als Wahrnehmungen darüber, daß die Prüfungskommission in der jetzigen Zusammensetzung ihrer Aufgabe nicht gerecht werde, bis jetzt nicht vorliegen. Der Antrag betreffend Berücksichtigung der Baugewerkschulabsolventen bei den Meisterprüfungen ist von demselben Minister mit dem Bemerkten abgewiesen, daß ihm die dem Antrag zugrunde liegende Eingabe des Verbandes Deutscher Baugewerkmeister nicht zugegangen sei, daß er aber auch diese ablehnen würde, da die sämtlichen Meisterprüfungsordnungen der Handwerkskammer aus Anlaß des Gesetzes vom 30. Mai 1908 einer Abänderung unterzogen worden seien.

Ferner hat das sächsische Ministerium des Innern mitgeteilt, daß in Sachsen nicht die Absicht bestehe, den Baugewerkschulabsolventen außer dem Reifezeugnis die Berechtigung zur Führung eines Titels zu verleihen, insbesondere stehe die Einführung des Titels Diplom-Techniker für solche Schüler nicht zur Erwägung. Die Ministerien von Bayern, Württemberg, Hessen und Braunschweig, sowie der preußische Minister für öffentliche Arbeiten haben die Eingaben nicht beantwortet.

(Fortsetzung folgt)

## Der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure im ersten Jahre

Vom Dipl.-Ing. Dr. Alexander Lang, Patentanwalt in Berlin

Am 28. Juni d. J. war ein Jahr verfloßen, seitdem der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure gegründet wurde. Ein Jahr ist nicht lang im Hinblick auf die umfassenden Aufgaben, die sich der Verband zum Zwecke der rechtlichen und sozialen Hebung des Diplom-Ingenieurs gesteckt hat. Allein es kann mit Genugtuung konstatiert werden, daß sich durch das Zusammenwirken günstiger Momente bereits im vergangenen Jahre einige grundlegende Arbeiten in Angriff nehmen und zum Teil auch durchführen ließen. So ist zunächst hervorzuheben, daß sich die Organisation des Verbandes im Laufe dieses Jahres durch die Gründung von 23 Bezirksvereinen jetzt nahezu über ganz Deutschland erstreckt; hierin ist zweifellos ein ansehnlicher Erfolg zu erblicken, wenn man die bei solchen Gründungen sich einstellenden Schwierigkeiten berücksichtigt. Der Verband hat weiterhin eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen wie Stellen-nachweis, Rechtsauskunft und Hilfskasse ins Leben gerufen, die sich in bester Weise entwickelt haben. Weiterhin sind die literarischen Unternehmungen zu nennen, die in Verbindung mit der Verlags-

buchhandlung M. Krayn, Berlin, ins Leben gerufen wurden; es sind dies einerseits die „Schriften“ des Verbandes und andererseits die „Zeitschrift“, die heute schon an allen maßgebenden Stellen der Ministerien und in allen bedeutenden Werken der Industrie gelesen wird. Hand in Hand mit diesen Gründungen und deren Ausbau wurde zur Bearbeitung der eigentlichen Programmaufgaben geschritten, und der nachfolgende zusammenfassende Gesamtüberblick dürfte zeigen, daß der Verband hierin nicht mehr am Anfang steht.

Das eigentliche Programm des Verbandes wurzelt in dem Satz: Fortentwicklung des nationalen Staats- und Wirtschaftslebens im Sinne einer Stärkung des Einflusses der akademisch-technischen Intelligenz. In Verwirklichung dieses Programms hat sich der Verband zunächst den Aufgaben zugewandt, die sich erstrecken einerseits auf das akademische Bildungswesen und andererseits auf die Beseitigung aller Hindernisse, die sich der freien Entfaltung des akademisch gebildeten Technikers entgegenstellen. Während die erstgenannte Aufgabe verhältnismäßig geringe Schwierig-



keiten bereitet, da es sich im wesentlichen um das Zusammenarbeiten mit den Technischen Hochschulen handelt, greift der Verband hinsichtlich der letzteren Aufgabe in tiefwurzelnde Ueberlieferungen ein, mit deren Beseitigung zugleich zahlreiche Vorurteile schwinden müssen. Um nach außen stoßkräftig zu sein, galt es, zunächst im eigenen Lager Ordnung zu schaffen; es mußte festgestellt werden, was und wer im Sinne des geltenden Rechts Diplomingenieur ist. In dieser Beziehung herrschte selbst in den Kreisen der Beteiligten noch vielfach Unklarheit; man glaubte, daß jeder Techniker, der an einer Technischen Hochschule die Diplom-Hauptprüfung abgelegt habe, auch Diplomingenieur sei. Dem ist aber nicht so. Alle Hochschulen haben für diejenigen Herren, die die Diplomprüfung nach den alten Bestimmungen abgelegt haben, Vorschriften erlassen, durch deren Erfüllung die Berechtigung zur Führung des Titels „Diplom-Ingenieur“ erlangt wird; im wesentlichen sind die Bedingungen für die Berechtigung zur Führung des Titels erfüllt durch die Beibringung des Maturitätszeugnisses. Auch das Wesen des rechtlichen Schutzzumfanges der Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ war nicht allgemein bekannt; in weiten Kreisen glaubte man, der Schutz umfasse lediglich das Wort „Diplom-Ingenieur“ in der offiziellen Schreibweise des Allerhöchsten Erlasses, und deshalb könne man sich dadurch strafrei halten, daß man eine andere Schreibweise anwende, etwa dipl. Ing., Dipl. Ingenieur, diplomierter Ingenieur usw. Diese Annahme widerspricht aber jeder theoretischen und praktischen Rechtsauslegung und hat sich auch hier als durchaus falsch erwiesen, denn durch oberinstanzliche Gerichtsentscheidungen wurde festgestellt, daß die Schreibweise keinerlei Rolle spiele, sondern daß die widerrechtliche Führung einer jeden Bezeichnung strafbar sei, die beim Publikum den Irrtum ermöglicht, als sei der betreffende Inhaber Diplomingenieur. Der Verband hat es unternommen, auf Grund des amtlichen Materials der Hochschulen eine Liste aller der Personen anzufertigen, die in Deutschland die Berechtigung besitzen, den Titel „Diplom-Ingenieur“ zu führen. Leider stellte es sich heraus, daß viele Elemente wissentlich und in täuschender Absicht den Titel widerrechtlich führten, so daß der Verband verschiedentlich vorzugehen genötigt war. Auch gegen gewisse technische Lehranstalten mußte eingeschritten werden, die in ihren Programmen Wendungen und Bezeichnungen führen, die den Anschein erwecken, als seien sie Hochschulen und berechtigt, Diplomingenieure zu ernennen. So mußte insbesondere gegen die polytechnische Schule in Cöthen beim sächsisch-anhaltischen Staatsministerium vorgegangen werden. Bestrebungen, neue akademische Titel einzuführen, wurden seitens des Verbandes bekämpft; so auch der Antrag des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, durch den der Titel „Diplom-Architekt“ für die Absolventen der Hochbauabteilungen eingeführt werden sollte. — Ein Hauptarbeitsgebiet erwuchs dem Verbands in der Frage der Unterbringung des jungen Nachwuchses, und zwar in solche Stellungen, in denen die akademische Vorbildung auch tatsächlich zum Ausdruck kommt. Der Verband sucht diese Aufgabe durch Ausbildung seines Stellennachweises nach Art einer Arbeitsbörse und durch Erschließung neuer Arbeitsgebiete zu lösen. Auf diese Weise soll es im Laufe der Zeit möglich werden, jeden Diplomingenieur von vornherein in eine seiner Veranlagung ungefähr entsprechende Stelle zu bekommen; damit erscheint zugleich auch die Frage der materiellen Besserung der Diplomingenieure, die man naturgemäß von den übrigen Standesfragen nicht künstlich trennen kann, gelöst; diese Frage mit Hilfe gewerkschaftlicher Mittel lösen zu wollen, hält der Verband für durchaus verfehlt, da beim Diplomingenieur alle ökonomischen und sozialen Voraussetzungen für die gewerkschaftliche Politik fehlen; er lehnt deshalb jedes Vorgehen in dieser Richtung ab. Auch für die Erhöhung der Existenzsicherung und die Erzielung humaner Arbeitsbedingungen verwirft der Verband den Klassenkampf durchaus. Der Verband ist der Ansicht, daß diese Fragen, denen gewiß nicht aus dem Wege gegangen werden darf, durch die Erzielung einer geordneten Rechtsstellung der Diplomingenieure von selbst sich lösen. Die natürliche Rechtsstellung der Diplomingenieure kann jedoch keineswegs durch Fortentwicklung der Arbeitergesetzgebung im Sinne des § 133a der Gewerbeordnung erreicht werden, sondern nur durch Schaffung eines besonderen Berufsgesetzes und durch Ausschaltung der Diplomingenieure aus der Gewerbeordnung, gleichviel ob die Diplomingenieure nun selbständig sind oder im Angestelltenverhältnisse zu gewerblichen Unternehmungen stehen. Nur durch ein solches Berufsgesetz, in welchem der wissenschaftliche bzw. künstlerische „Berufs“ charakter der fachlichen Tätigkeit des Diplomingenieurs zum Ausdruck gebracht ist, in welchem Bestimmungen über das Selbstverwaltungsrecht, die Eigendisziplin und das Angestelltenrecht enthalten sind, kann die offizielle Entwicklung des genossenschaftlichen Prinzips zur Entfaltung gebracht werden und der Stand jene innere Stärke erlangen, deren er als akademischer Berufsstand bedarf. Die Folge dieses anzustrebenden Rechtszustandes wäre die, daß der Diplomingenieur ohne weiteres aus der sinnwidrigen Einordnung in die Arbeiterschutzgesetzgebung befreit würde. Naturgemäß läßt sich ein solches Berufsgesetz nicht über Nacht herbeiführen; die Handwerker-novelle brachte 20 Jahre, bis sie kam; allein sie kam; und so wird es auch mit dem Berufsgesetz der Diplomingenieure sein; es wird

und muß kommen. Immerhin erschien es angezeigt, eine Ausschaltung der Diplomingenieure aus der Arbeiterfürsorgegesetzgebung auch jetzt schon anzustreben, und zwar derart, daß der § 133a der Gewerbeordnung bei Uebernahme in sozialpolitische Gesetzeswerke eine entsprechende Abgrenzung erfährt. In diesem Sinne hat sich der Verband durch Eingaben an die 16. Kommission des Reichstags betr. Reichsversicherungsordnung bemüht, und in diesem Sinne wird er sich in nächster Zukunft weiter bemühen. Auch wenn zugegeben wird, daß die wirtschaftliche Lage des Diplomingenieurs nichts weniger als günstig ist, so bleibt doch immer die Frage zu beantworten, weshalb nicht auch der junge Arzt oder Rechtsanwalt „kleben“ muß, denn daß diese wirtschaftlich besser gestellt wären als die Diplomingenieure in der Industrie, kann kaum angenommen werden; auch kann man vernünftigerweise nicht glauben, daß diese eine entwickeltere hauswirtschaftliche Mündigkeit besäßen und auf Grund dieser von dem obrigkeitlichen Spar- und Versicherungszwang entbunden werden müßten; man wird vielmehr verlangen müssen, daß man dem in der Großindustrie tätigen Diplomingenieur dasselbe Maß von Reife und damit von gesellschaftlicher Schätzung zuerkennt wie den Angehörigen der selbständigen wissenschaftlichen Berufe. — Es ist klar, daß sich durch die Gesetzgebung allein die Rechtsstellung des Diplomingenieurs nicht herbeiführen läßt, die er nötig hat zur freien Entfaltung seiner Tätigkeit und zur Erzielung der ihm gebührenden gesellschaftlichen Stellung; zur Gesetzgebung muß die Gesetzesausführung kommen. Deshalb wird der Diplomingenieur rechtlich erst dann zur Geltung kommen, wenn auch die Gesetzesausführung, d. h. die Verwaltung in die Hände von Männern gelangt sein wird, die im Geiste der Technik erzogen sind. Aus diesem Grunde ist das Eindringen der Techniker in die Verwaltung von grundlegender Bedeutung; solange die Verwaltung in den Händen vielfach technischer Verwaltungsbeamten liegt, solange wird der Diplomingenieur Kränkungen und Zurücksetzungen unangenehmster Art ausgesetzt sein. — Von den zahlreichen Einzelarbeiten, seien erwähnt die Frage der Stellung der Diplomingenieure im Kommunaldienst und die Eisenbahn-Diplomingenieurfrage. In der Kommunalfrage erstrebt der Verband eine den besonderen Zwecken der Selbstverwaltung entsprechende Ausbildung der Diplomingenieure; er will die Stellen der städtischen Betriebsleiter und der Bauamtsvorstände in den Kommunen den Diplomingenieuren auf dem direkten Wege zugänglich machen, d. h. derart, daß diese nicht mehr genötigt sind, einen Umweg über den Regierungsbaumeister zu machen. In der Eisenbahn-Diplomingenieurfrage handelt es sich darum, den bei der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung beschäftigten Diplomingenieuren eine Laufbahn zu eröffnen. Es ist dies nicht die Laufbahn der Regierungsbaumeister, zu der naturgemäß nur solche zuzulassen sind, die ausgebildet worden sind, sondern es handelt sich dabei um jene Diplomingenieure, die zur Bearbeitung besonders schwieriger Spezialaufgaben neben den eigentlichen Oberbeamten beschäftigt sind. Nachdem der Eisenbahnminister für diejenigen Techniker, die mit der Bearbeitung der leichteren Aufgaben betraut sind, neuerdings eine Laufbahn der sogenannten „Halbakademiker“ geschaffen hat, muß auch gefragt werden, was aus den Diplomingenieuren werden soll, die ihre Kräfte jahrelang dem Staat gewidmet haben. Der Verband hat diese Verhältnisse dem Eisenbahnminister dargelegt und den Vorschlag unterbreitet, diesen Diplomingenieuren die Stellen der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei den Direktionen als Laufbahn zu eröffnen.

Die vorstehenden Darlegungen gaben nur einen Teil der Arbeiten wieder, die der Verband im Laufe des letzten Jahres erledigt hat; allein sie geben einen Einblick in den Charakter der Arbeiten und die Grundsätze, nach denen sie erledigt werden. Der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure ist aus der Not einer Zeit entstanden, in der die Berufsstände sich bemühen, Einfluß zu gewinnen auf die Dinge, die sich abspielen in Gesellschaft und Volkswirtschaft. So sucht auch der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure von neutraler Warte aus der technischen Intelligenz die Stellung zu erringen und zu sichern, die sie ihrer Bedeutung in der modernen Privat- und Staatswirtschaft entsprechend einnehmen muß, soll die Gesamtentwicklung eine harmonische sein und sollen nicht ausschließlich andere die Früchte verteilen, die durch die Arbeit der Techniker geschaffen wurden. Wenn sich in dem Verband nur Diplomingenieure zusammengeschlossen haben, so bedeutet das keineswegs ein kastenmäßiges Abrücken gegen andere, sondern diese Exklusivität entspringt der Überzeugung, daß derjenige Verband die stärkste Stoßkraft nach außen besitzt, der eine vollkommene Homogenität hinsichtlich seiner Zusammensetzung aufweist, denn daß ein Verband, der nur aus Diplomingenieuren besteht, gegenüber den Behörden freier und selbstbewußter auftreten kann und vor der Bemerkung gesichert ist, die Vorbildung der Mitglieder entspreche nicht der der übrigen akademischen Stände, liegt auf der Hand. Deshalb ist es im Interesse aller akademisch gebildeten Techniker gelegen, die wohlgemeinten Bestrebungen des Verbandes zu fördern, denn sie fördern damit auch ihre eigenen Interessen. Je mehr es gelingt, den Stand der Diplomingenieure mit an die Spitze zu bringen, um so mehr wird sich das Ansehen der Technik heben und Hand in Hand damit auch das aller ihrer Träger.